

Stempel bei der Preisbestimmung gerechnet hat. Und doch vermag er in diesem Falle, wenn er weniger erhält, vom Vertragsstandpunkte aus hiegegen keinen Einspruch zu erheben. Denn auf den Stempel kann er sich dabei nicht berufen, da dieser ja nur den ursprünglichen Gehalt der Münze bezeugt<sup>7)</sup>.

---

<sup>7)</sup> Wenn Mommsen in seiner „Geschichte des römischen Münzwesens“ (p. 193) den Stempel oder das der Münze aufgesetzte „Wertzeichen“ als ein „Gesetz“ auffaßt, „das dem also bezeichneten Metallstück durch rechtliche Enuntiation oder auch Fiktion den konventionellen Wert beilegt, ganz abgesehen davon, ob der Effektivwert damit stimmt oder nicht“, — eine Auffassung, die auch bei Haeberlin (a. a. O.) und Anderen wiederkehrt — so schreibt er dem Stempel eine rechtliche Bedeutung zu, die dieser nicht besitzt und niemals besessen haben kann. Der Stempel oder das auf der Münze angebrachte „Wertzeichen“ oder Nominal legt ihr keinen Wert bei oder enthält keine Verpflichtung, sie zu einem bestimmten Werte in Zahlung anzunehmen, sondern ist nichts weiter, als eine öffentliche Urkunde, die sich auf den Gehalt der Münze zur Zeit ihrer Herstellung bezieht oder besagt, daß ihr ursprünglicher Gehalt der gesetzlich vorgeschriebene ist oder war. Und natürlich spricht die Präsumtion, die jedoch den Beweis des Gegenteils nicht ausschließt, dafür, daß das, was diese öffentliche Urkunde besagt, auch wahr ist. Das ist alles. Auch in England entstand im ersten Jahre der Regierung Edwards VI. (1547) und später wieder, beim Beginn der Regierung Jacobs I. (1603), die Meinung, daß der Münze durch die Aufsetzung eines Nominals ein bestimmter Wert verliehen werde, zu dem sie, gleichviel was ihr Gehalt sei, in Zahlung angenommen werden müsse. Aber diese Meinung hat in England niemals Rechtskraft erlangt oder